

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,  
Forsten, Jagd und Heimat, Postfach 3109, 65021 Wiesbaden

Gemäß Verteiler

Geschäftszeichen  
Datum

VI 3 - 088j 10.01 - 001/2020  
20. Februar 2025

## **Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen**

Die Richtlinie soll passgenaue und kooperative Lösungen der Hegegemeinschaften vor Ort für eine nachhaltige und waldverträgliche Bestandsregulierung ermöglichen.

### **1. Grundsätze der Hege und Bejagung**

Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes ist die Erhaltung gesunder arttypischer Altersklassen- und Geschlechterstrukturen, insbesondere den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraums angepasster Wildbestände, wobei ein verträgliches Miteinander von Wild, Wald und Flur anzustreben ist. Der Abschuss ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft gewahrt bleiben. Neben der körperlichen und genetischen Verfassung des Wildes ist dazu auch der Zustand der Vegetation zu berücksichtigen. Bei der Hege sind die Lebensbedürfnisse der jeweilig vorkommenden Wildarten zu beachten. Dies beinhaltet auch die Aufgabe, für ausreichend arttypische Äsung, vor allem in der Nähe der Wildeinstände zu sorgen.

Angepasste Bejagungsverfahren wie bspw. die Einrichtung von Ruhezeiten oder Intervall- und Schwerpunktbejagung können ggf. auch länderübergreifend zum Erreichen der vorgenannten Ziele beitragen. Jagd ausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden

D-65189 Wiesbaden,  
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0  
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail:  
[poststelle@landwirtschaft.hessen.de](mailto:poststelle@landwirtschaft.hessen.de)

Internet:  
[www.landwirtschaft.hessen.de](http://www.landwirtschaft.hessen.de)



**Gütesiegel**  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen



**ZERTIFIZIERTER  
FAHRRADFREUNDLICHER  
ARBEITGEBER**  
Eine Initiative der EU und des ADFC

wesentlichen Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes weitestgehend unbeeinträchtigt verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können.

Übermäßige Verbiss- und Schälsschäden gilt es zu verhindern. Gleichzeitig sind nach Möglichkeit mindestens die gemäß § 2 des Hessischen Jagdgesetzes vorgesehenen 0,5 % der bejagbaren Fläche als qualifizierte Äsungsfläche zur Verfügung zu stellen und nach guter fachlicher Praxis zu pflegen.

Weiterhin können die Lebensraumgutachten und -konzepte der Hegegemeinschaften als auch Konzepte zur Freizeitsportnutzung in Wald und Feld zu einem wirksamen Interessensausgleich verschiedener Landnutzungsgruppen beitragen.

Dem Dialog insbesondere von Grundbesitzern und Jägerschaft sowie Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, den zuständigen Behörden und Erholungssuchenden kommt eine besondere Bedeutung zu.

Wichtige Grundlagen und Weiser für eine dem jeweiligen Lebensraum angepasste Höhe des Schalenwildbestände sind:

- die körperliche und genetische Verfassung des Wildes,
- forstliche Gutachten über Schäl- und Verbissschäden, insbesondere auf Basis der landesweiten Schälsschadenserhebung und eines landesweiten Vergleichsflächenverfahrens,
- die Lebensraumgutachten und -konzepte der Hegegemeinschaften (Biotopkartierung & Erfassung der Nahrungsgrundlage sowie Einschätzung der Lebensraumkapazität für Wildwiederkäuer durch Ermittlung der Biomasseproduktion auf Basis einer Wildökologischen Raumplanung),
- die Einschätzung des Frühjahrswildbestandes (ausgenommen Reh- und Schwarzwild); dazu dient unter anderem die Rückrechnung über den ausgeschiedenen Bestand mit möglichst genauer Altersschätzung aller in der Gesamtstrecke erfassten Stücke, der Einfluss von bestätigten Wolfsvorkommen, sowie in regelmäßigen Abständen durchgeführte, wissenschaftlich anerkannte Bestandesschätzungen, z. B. mittels Befliegung mit Wärmebilddrohnen, Losungsgenotypisierung oder Scheinwerfertextation,
- die Entwicklung der Schalenwildstrecken über die Zeitreihen,
- die Wildschäden außerhalb des Waldes oder in besonders geschützten Gebieten,
- im Nationalpark Kellerwald-Edersee die Bestimmungen der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 28. September 2020 (GVBl. S. 666).

Wildschäden sind auf ein land- und forstwirtschaftlich tragbares Maß zu reduzieren.

Die Bewirtschaftung des Wildes erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellsten Erkenntnisse der Wildbiologie.

Über eine Abweichung von diesen Rahmenvorgaben unterrichtet die zuständige Jagdbehörde die obere Jagdbehörde, die den Sachkundigen dazu anhört. Die Abweichung ist grundsätzlich zulässig, wenn sie nicht zur Erhöhung der Wildschäden führt.

Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben bei der Abschussplanung und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.

## **1.1 Überhöhte Wildbestände**

Die obere Jagdbehörde überprüft die Situation in den ausgewiesenen Hochwildgebieten bezüglich der Schalenwildpopulationen und Wildschäden. Sie zieht hierfür mindestens drei der unter Ziffer 1 genannten Grundlagen und Weiser heran.

In Niederwild-Hegegemeinschaften überprüft die untere Jagdbehörde im Rahmen der Abschussplanfestsetzung die Wildschadenssituation anhand der forstlichen Verbissgutachten.

### **1.1.1 Rotwild**

Die jährliche Aufnahme der Schältschadenssituation nach anerkannten wissenschaftlichen Verfahren sowie der hierbei erhobene Durchschnittswert in den Rotwildgebieten geben wichtige Anhaltspunkte. Die obere Jagdbehörde teilt den unteren Jagdbehörden, Hegegemeinschaften und Sachkundigen die jeweiligen Ergebnisse der Schältschadenserhebung mit.

Als tragbare Grenzwerte gelten folgende Prozente frischer Schältschäden:

Buche            0,5 %

Fichte            1,0 %

Bei frischen Schältschadensprozenten der Baumart Buche von 0,5 – 1,0 % oder der Baumart Fichte von 1,0 – 2,0 % sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechende geeignete Maßnahmen durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der Hegegemeinschaften und Sachkundigen einzuleiten. Dies können u. a. Lebensraum verbessernde Maßnahmen oder eine Erhöhung des Abschusses zur Reduktion des Rotwildbestandes sein.

Die Hegegemeinschaften können bei Überschreitung der Grenzwerte ein Geschlechterverhältnis im Gesamtabschussplan von bis zu 65:35% weiblichen zu männlichen Tieren, auf einer Dauer von bis zu drei Jahren, beschließen, um eine

nachhaltige Bestandsreduktion zu erreichen. Dieser Vorschlag dient der zuständigen Jagdbehörde als Grundlage zur Festsetzung der Abschlussplans; sie muss eine abweichende Regelung besonders begründen.

Führt die zuvor genannte Maßnahme innerhalb der angelegten Dauer nicht zum gewünschten Erfolg oder wird der Abschussplan jährlich nicht erfüllt und liegen die frischen Schältschäden bei der Baumart Buche weiterhin über 1,0 % bzw. bei der Baumart Fichte über 2,0 %, wird der Abschuss auf 130 % der Vorjahreshöhe des Abschussplans erhöht.

Die Hegegemeinschaft erarbeitet gemeinsam mit den Sachkundigen eine sachlich fundierte und zielgerichtete Verteilung dieser Erhöhung auf die jeweiligen Jagdbezirke oder Abschussgruppen, die der unteren Jagdbehörde als Entscheidungsgrundlage dient.

Werden die beabsichtigten Ziele durch die genannten Maßnahmen nicht erreicht, beschließen die Sachkundigen gemeinsam mit der Hegegemeinschaft ein Bonus-Malus-Konzept auf Basis der Vorjahresstrecke des Kahlwildes. Dieses Konzept sieht vor, dass mindestens 40 % des Kahlwildabschlusses (einschließlich Hirschkalber) erfolgt sein müssen, bevor mehrjährige Hirsche erlegt werden dürfen. Der erarbeitete Vorschlag dient der zuständigen Jagdbehörde als Grundlage zur Festsetzung eines Abschussplans mit einem Bonus-Malus-System gemäß den oben genannten Vorgaben. Zudem ist er der oberen Jagdbehörde anzuzeigen.

Ab Schältschäden von 0,5 – 1,0 % in der Buche bzw. 1,0 – 2,0 % in der Fichte soll die festsetzende Behörde in Abstimmung mit der Hegegemeinschaft und den Sachkundigen festlegen, dass für jedes männliche Stück Rotwild ein beliebiges weibliches Stück erlegt werden kann.

Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplans auf Ebene der Hegegemeinschaften ist anzustreben.

Zum 15. November eines jeden Jahres ist in den betreffenden Rotwildgebieten der Erfüllungsstand des Abschussplans zu überprüfen und bis zum 01. Dezember der oberen Jagdbehörde zu berichten.

### **1.1.2 Rehwild**

Wird in den Gutachten mehr als 20% durchschnittlicher Verbiss ausgewiesen bzw. liegen mehr als die Hälfte der Jagdbezirke in den Stufen 2 und 3 des Vergleichsflächenverfahrens und sind die Vorgaben des § 21 HJagdG erheblich beeinträchtigt, ist der Abschuss auf mindestens 130% der Vorjahresstrecken der vorherigen Planungsperiode für die gesamte Hegegemeinschaft festzusetzen.

Die Festsetzung eines Gruppenabschussplans für die gesamte Hegegemeinschaft ist anzustreben.

## 2. Hochwild

Rot-, Dam- und Muffelwild werden innerhalb der für die betreffenden Wildarten abgegrenzten Gebiete bzw. Bezirke gehegt und dort sowie außerhalb dieser Gebiete, bejagt. In den Gebieten sind durch geeignete Hegemaßnahmen dem Naturraum angepasste Bestände der jeweiligen Wildart zu erhalten.

Durch mindestens drei der unter 1. genannten Weiser erhärtete, nicht tragbare Wildschäden in den Gebieten erfordern eine Verringerung des betreffenden Wildbestandes, aber auch flankierende Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung sowie ggf. eine Anpassung des Jagdkonzepts. Diese Maßnahmen sind zielstrebig zu verwirklichen.

Die Außengrenzen des festgelegten Hochwildgebietes werden von der dafür zuständigen Jagdbehörde in regelmäßigen Abständen gemäß § 21a HJagdG überprüft.

Notwendige Korrekturen ergeben sich auch dann, wenn dauerhafte Verschiebungen in der Nutzung der Lebensräume durch die jeweiligen Hochwildarten eingetreten sind, Wanderkorridore nachgewiesen und/oder in bestimmten Teilen der Gebiete über einen längeren Zeitraum das betreffende Hochwild nicht mehr vorkommt.

Gebietszerschneidungen durch Straßenbaumaßnahmen, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Industrie- und Baugebiete oder sonstige Eingriffe in die Landschaft können ebenfalls eine Korrektur der Gebietsabgrenzung erfordern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Außengrenzen den Landschaftsstrukturen angepasst werden. Bei Änderungen der Gebietsabgrenzungen ist von der zuständigen Jagdbehörde grundsätzlich eine Prüfung aus forstwirtschaftlicher, ökologischer und wildbiologischer Sicht, unter Beteiligung der Inhaber des Jagdrechts, der jeweiligen Hegegemeinschaft und Sachkundigen vorzunehmen.

### 2.1 Rotwild

#### 2.1.1 Definition

**Kalb** (Hirschkalb – männlich, Wildkalb – weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Rotwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

**Schmaltier** (weiblich), **Schmalspießer** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Rotwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

**Alttier** (weiblich), **mehrfähriger Hirsch**:

Bezeichnung für ein Stück Rotwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

**Zuwachs:**

Als Richtwert für den Zuwachs werden 85 % der am 1. April vorhandenen Alttiere bzw. 67,5 % des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kahlwildes angenommen.

**2.1.2 Abschussrichtlinien**

Über abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft, die Eingang in die Abschussplanfestsetzung der zuständigen Jagdbehörde finden, unterrichtet die zuständige Jagdbehörde die obere Jagdbehörde. Sie sind grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht zur Erhöhung der Wildschäden führen.

Sofern keine überhöhten Wildbestände gemäß Punkt 1.1 festgestellt wurden, ist grundsätzlich der Abschuss im Geschlechterverhältnis 50:50% weibliche zu männliche Tiere zu planen.

<b>Geschlecht</b>	<b>Bezeichnung/ Altersstufe</b>	<b>Klasse</b>	<b>Anteil am Abschuss in Prozent (%)</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Weibliches Rotwild*)</b>	Jugendklasse (Wildkälber)		~ 50 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersklasse einschließlich Hirschkalb erlegt werden.
	Schmaltiere		15 %	Anstatt eines Schmaltieres kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück erlegt werden
	Alttiere		35 %	Anstatt eines Alttieres kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer niedrigeren Altersklasse erlegt werden.  Austausch innerhalb der weiblichen Klassen sowie Austausch zwischen Wild- und Hirschkalbern möglich.

<b>Männliches Rotwild</b>	Jugendklasse (Hirschkälber)		~ 50 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	Schmalspießer und 2-4- jährige Hirsche	Klasse III	35 – 45 %	Es soll angestrebt werden, dass 10 % des Abschusses auf Schmalspießer entfallen. Hirsche dieser Altersklasse, die eine gute körperliche Konstitution aufweisen und nicht den Abschusskriterien der Hegegemeinschaften entsprechen, welche Eingang in die Abschussplanfestsetzung der zuständigen Jagdbehörde gefunden haben, sind zu schonen.
	5-9- jährige Hirsche	Klasse II	< 5 %	Diese Altersklasse bildet die Gruppe, der für die Konnektivität und den Genaustausch so wichtigen wandernden Hirsche, zwischen den einzelnen Rotwildgebieten, ab. Aufgrund von Fallwild und sonstigen Todesursachen ist der Eingriff in diese Altersklasse ausreichend, um einen stabilen Zuwachs in die Klasse I zu gewährleisten. Anstatt eines Hirsches der Kl. II sollte ein Hirsch der Kl. I erlegt werden.
	Ab 10-jährige Hirsche **)	Klasse I	5-10 %	Hirsche mit einem Alter ab 10 Jahren.
<p>*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.                  **) Hirsche der Klasse I mit dauerhaft abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) beziehungsweise Mönche können im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden.</p>				

### 2.1.3 Wanderkorridore

In Revieren, die dem Rotwild als Wanderkorridore dienen, ist ein von dem gesetzlichen Grundsatz nach § 26b Abs. 4 HJagdG abweichender Abschussplan festzusetzen, in dem adulte Hirsche (ab 2 Jahre - Schmalspießer) grundsätzlich zu schonen sind. Bei der Lokalisierung derselben bedient sich die obere Jagdbehörde der unteren Jagdbehörden, welche die Forstämter, die Rotwilsachkundigen, sowie die Ämter für Landwirtschaft im fünfjährigen Turnus beteiligen. Hinweise liefern die auf wissenschaftlicher Grundlage erstellte Lebensraumgutachten und die Lebensraumkonzepte der Hochwildhegegemeinschaften. Wanderungen sollen damit ermöglicht, Ausbreitungen sollen jedoch weiterhin verhindert werden. Für Kahlwild gilt weiterhin ein Abschussgebot. Bei übermäßigen Wildschäden in Wanderkorridoren müssen Regelungen nach §27 BJagdG Anwendung finden.

## 2.2 Damwild

### 2.2.1 Definition

**Kalb** (Hirschkalb – männlich, Wildkalb – weiblich)

Bezeichnung für ein Stück Damwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

**Schmaltier** (weiblich), **Schmalspießer** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Damwild 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich

31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

**Alttier** (weiblich), **mehrfähriger Hirsch**:

Bezeichnung für ein Stück Damwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

### Zuwachs:

Als Richtwert für den Zuwachs werden 90 % der am 01. April vorhandenen Alttiere angenommen.

### 2.2.2 Abschussrichtlinien

Über abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft, die Eingang in die Abschussplanfestsetzung der zuständigen Jagdbehörde finden, unterrichtet die zuständige Jagdbehörde die obere Jagdbehörde. Sie sind grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht zur Erhöhung der Wildschäden führen.

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.



Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkung
<b>Weibliches Damwild *)</b>	Jugendklasse (Wildkälber, Schmaltiere)		60 - 70 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersklasse einschließlich Hirschkalb erlegt werden.
	Alttiere		30 - 40 %	
<b>Männliches Damwild</b>	Jugendklasse (Hirschkalber)		~ 60 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden
	Schmalspießer, 2 – 4 jährige Hirsche	Klasse III	25 – 30 %	
	5 – 7 jährige Hirsche	Klasse II **)	0 – 5 %	
	Ab 8 jährige Hirsche	Klasse I **)	5 – 15 %	

\*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

\*\*) Statt eines freigegeben Hirsches kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.

## 2.3 Muffelwild

### 2.3.1 Definition

**Lamm** (Widderlamm – männlich, Schlaflamm – weiblich)

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

**Schmalschaf** (weiblich), **einjährige Widder bzw. Jährlingswidder** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

**Schaf** (weiblich), **mehrfährige Widder**:

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

**Zuwachs:**

Als Richtwert für den Zuwachs werden 70 – 75 % der am 01. April vorhandenen Schafe angenommen.

**2.3.2 Abschussrichtlinien**

Über abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft, die Eingang in die Abschussplanfestsetzung der zuständigen Jagdbehörde finden, unterrichtet die zuständige Jagdbehörde die obere Jagdbehörde. Sie sind grundsätzlich zulässig, sofern sie nicht zur Erhöhung der Wildschäden führen.

Sofern keine Bestandsreduktion notwendig ist, kann der Abschussplan im Geschlechterverhältnis von 50 : 50 % weiblichen zu männlichen Tieren erfolgen. Das Geschlechterverhältnis kann im Rahmen einer notwendigen Bestandsreduktion auf Vorschlag der Hegegemeinschaft auf bis zu 60 : 40 % weiblichen zu männlichen Wild angepasst werden.

<b>Geschlecht</b>	<b>Bezeichnung/ Altersstufe</b>	<b>Klasse</b>	<b>Geplanter Anteil am Abschuss in Prozent (%)</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Weibliches Muffelwild *)</b>	Jugendklasse (Schaflämmer)		~ 60%	Anstatt eines weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes weibliches Stück einer höheren Altersklasse erlegt werden.
	Schmalschafe und Altschafe		~40%	Anstatt eines weiblichen Stückes einer höheren Altersklasse kann ein abschussnotwendiges Stück der weiblichen Jugendklasse erlegt werden.
	Jugendklasse (Widderlämmer und 1-jährige Widder)		~50-60%	
		C	0-10%	C-Widder entsprechen dem

<b>Männliches Muffelwild</b>	2-5- jährige Widder			Hegeziel und sind vorwiegend zu schonen.
	Ab 2-jährige Widder	B	~35-45%	B-Widder entsprechen nicht dem Hegeziel (Schalenauswüchse, Schalenkrankheiten, Einwachser, Scheurer usw.) und daher abschussnotwendig.
	Ab 6-jährige Widder	A		A-Widder, Alter ab 6 Jahre  Statt eines Widders der Klasse A/B kann ein anderes abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersklasse erlegt werden.
*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.				

## 2.4 Sikawild

Wegen seines geringen Vorkommens sind für die Hege und Bejagung von **Sikawild** keine Richtlinie erlassen und keine Gebiete abgegrenzt worden. Um eine ungewollte Verbreitung zu verhindern, soll vorkommendes Sikawild im Rahmen der Jagdzeit erlegt werden.

## 2.5 Schwarzwild

### 2.5.1 Definitionen

Bei der Bezeichnung des Schwarzwildes ist das tatsächliche, biologische Lebensalter zugrunde zu legen. Bei dessen Bestimmung kommt dem Zahnwechsel bzw. der Entwicklung des Gebisses ausschlaggebende Bedeutung zu. Es sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:

- im ersten Lebensjahr:

**Frischling** (Frischlingskeiler – männlich. Frischlingsbache – weiblich).

- im zweiten Lebensjahr:

**Überläufer** (Überläuferkeiler – männlich, Überläuferbache – weiblich).

- ab dem dritten Lebensjahr:

**Keiler** (männlich), **Bache** (weiblich).

## 2.5.2 Abschussempfehlungen

In weiten Teilen weist Hessen deutlich erhöhte Schwarzwildbestände auf. Aus diesem Grund ist auf die verstärkte Bejagung von Zuwachsträgern zu achten. Bachen, die nicht abhängig führend sind, sollten im Rahmen der Jagdzeit bevorzugt erlegt werden. Der Schwerpunkt der Bejagung richtet sich auf die Jugendklasse. Bachen sind nicht mehr zur Aufzucht notwendig und deren Frischlinge selbstständig, wenn die Frischlinge die Geschlechtsreife erreicht haben. Dies ist üblicherweise im Alter von fünf Monaten der Fall, wenn die Frischlinge ihre Streifen vollständig verloren haben.

Bei der Schwarzwildbejagung werde nachfolgende Streckenanteile empfohlen:

- Bachen 10 bis 15 %,
- Überläufer circa 35 bis 40 %,
- Frischlinge circa 50 %.

Für Keiler wird keine Empfehlung über den Anteil am Gesamtabschuss abgegeben.

## 3. Rehwild

### 3.1 Definitionen

**Kitz** (Bockkitz – männlich, Rickenkitz – weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Rehwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

**Schmalreh** (weiblich), **Jährlingsbock** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Rehwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

**Ricke** (weiblich), **mehrfähriger Bock**:

Bezeichnung für ein Stück Rehwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

### 3.2 Abschussrichtlinie

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50:50% zu planen.

Das Geschlechterverhältnis kann im Rahmen einer notwendigen Bestandsreduktion auf Vorschlag der Hegegemeinschaft auf bis zu 60 : 40 % weiblichen zu männlichen Wild temporär angepasst werden.

Der Abschuss sollte als Gruppenabschuss auf Hegegemeinschaftsebene geplant werden.

<b>Geschlecht</b>	<b>Bezeichnung/ Altersstufe</b>	<b>Geplanter Anteil am Abschuss in Prozent (%)</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Weibliches Rehwild</b>	Jugendklasse Kitze	~ 60 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe erlegt werden.
	Schmalrehe, Ricken	~ 40 %	
<b>Männliches Rehwild</b>	Jugendklasse (Kitze, Jährlinge)	~ 60–65 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges männliches Stück einer beliebigen Altersstufe erlegt werden.
	2-jährige und ältere Böcke	~ 35–40 %	

#### **4. Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 29. Januar 2019 (StAnz. S. 193), geändert durch Erlass vom 3. Juli 2019 (StAnz. S. 638), wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 2025

In Vertretung

gez. Köfer